

## **Satzung**

des Erlanger Mieterinnen- und Mietervereins e.V., Möhrendorfer Str. 1c, Tel.: 09131/43226.

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein e.V. Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.

### **§2**

#### **Zweck des Vereines**

Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder in Miet- und Wohnungsfragen zu schützen, für eine mieterfreundliche Regelung des gesamten Wohnungswesens und Bodenrechtes sowie für ein soziales Mietrecht einzutreten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein können natürliche Personen werden, die Mieter/innen oder Untermieter/innen von Wohnraum sind und diese Satzung anerkennen. Nichtmieter/innen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass ihre Zugehörigkeit den Verein fördert.

### **§4**

#### **Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Bei Ablehnung steht dem/der Betroffenen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahme erhält das Mitglied eine Vereinssatzung und eine Mitgliederbescheinigung.

### **§5**

#### **Vereinsbeitrag**

Jedes neue Mitglied hat ab dem 01.04.2018 eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 Euro und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag beträgt für Schüler/innen, Student/inn/en, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Arbeitslose, Rentner/innen, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung und Inhaber/innen des Erlangen Passes 30,00 Euro jährlich und für alle übrigen Personen 48,00 Euro jährlich. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 6,00 Euro jährlich zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Quartal der Anmeldung (also 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10.) und endet mit Ende des Monats der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag für die ersten zwölf Monate und gegebenenfalls die Bearbeitungsgebühr sind bei Eintritt zu entrichten. Danach ist der Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus unaufgefordert zu zahlen. Bei Personen, die bereits vor dem 01.04.2018 Mitglied sind, gilt der bisherige Beitrag noch bis 31.12.2018.

### **§6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nicht vor Ablauf einer einjährigen Mitgliedschaft durch Kündigung erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens zum 30. September gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der ordentlichen Jahresbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand

geblieben ist oder gegen die Interessen des Vereines verstößt. Weiterhin kann ein Mitglied, welches weder Mieter/in noch Untermieter/in ist, von der ersten Mitgliederversammlung nach seiner Aufnahme ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen an dessen letzte bekannte Anschrift mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§7**

### **Rechte und Pflichten des Mitglieds**

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Aus Leistungen des Vereines stehen dem Mitglied keinerlei Regressansprüche zu. Änderungen der Adresse und - bei Abbuchung der Beiträge - der kontoführenden Stelle und Konto-Nummer sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die durch Nichtmitteilung von Adressenänderungen an den Verein entstandenen Kosten durch Einwohnermeldeamtanfragen werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt. Desweiteren werden entstandene Rücklastschriftgebühren und die durch Mahnungen entstandenen Kosten dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

## **§8**

### **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind  
a) der Vorstand  
b) die Mitgliederversammlung.

## **§9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann der Vorstand bereits vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal neun Vorstandsmitgliedern, die sämtlichst Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Für ein Mitglied des Vorstandes, das während der Amtszeit ausscheidet, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
3. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied in Textform, fernmündlich oder telegraphisch mindestens eine Woche vorher einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet ein von den Anwesenden zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot § 181 BGB befreit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei

Vorstandsmitglieder vertreten.

6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der

Vorstand eine Geschäftsstelle errichten, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen berufen, sowie Arbeitsausschüsse gründen

## **§10**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie beschließen über

a) den Geschäftsbericht

b) den Jahresabschluss

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Abwahl und Wahl des Vorstandes sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder

e) gegebenenfalls die Wahl von Rechnungsprüfern

f) Satzungsänderungen

g) die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform oder durch eine Anzeige in der örtlichen

Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim

Vorstand einzureichen.

Initiativanträge können während der Versammlung eingereicht werden, müssen jedoch durch

Beschlussfassung der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

Anträge auf Abwahl des Vorstandes oder Satzungsänderungen können keine Initiativanträge sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der

anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder außer bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des

Vereines, für die eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

ist.

5. Über den Gang der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine

Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muß mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung

schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer

Mehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens

die Hälfte der Mitglieder darstellen muß. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue

Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser genügt zur Annahme der Auflösung des Vereines eine

Mehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung des

Vermögens des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung beschlossen wird.

## **§12**

## **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen

Mitgliedern ist der Sitz des Vereines.